

Dieses Rundschreiben erhalten Sie als Anteilinhaber des SPDR FTSE EPRA Europe ex UK Real Estate UCITS ETF, ein Teilfonds der SSGA SPDR ETFs Europe I plc (die „Gesellschaft“). Es ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie nicht sicher sind, was Sie diesbezüglich tun sollen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Finanzberater, Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Anwalt oder sonstigen professionellen Berater. Sollten Sie Ihre Anteile am SSPDR FTSE EPRA Europe ex UK Real Estate UCITS ETF verkauft oder anderweitig übertragen haben, dann senden Sie dieses Rundschreiben (oder ggf. eine Kopie davon) und das beigefügte Vollmachtsformular bitte zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger an den Wertpapiermakler, Bankberater oder die andere Stelle, über den bzw. die der Verkauf abgewickelt wurde.

Die Verwaltungsratsmitglieder der SSGA SPDR ETFs Europe I plc sind die für die Informationen in diesem Rundschreiben verantwortlichen Personen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt darauf verwandt haben, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen zum Datum seiner Erstellung den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

VORSCHLAG

zur

VERSCHMELZUNG durch AUFNAHME

der Fonds

SSGA EMU INDEX REAL ESTATE FUND SSGA EUROPE INDEX REAL ESTATE FUND

SSGA EUROPE EX UK INDEX REAL ESTATE FUND (zusammen die „zu verschmelzenden Fonds“)

(jeweils ein Teilfonds von STATE STREET GLOBAL ADVISORS INDEX FUNDS (die „französische SICAV“), einer offenen Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable oder „SICAV“), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und in Frankreich gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz in Défense Plaza, 23-25 rue Delarivière-Lefoullon, 92064 Paris La Défense Cedex, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de commerce et des sociétés) von Nanterre unter der Nummer 432 354 496, vertreten von Scott Ebner)

mit dem

SPDR FTSE EPRA EUROPE EX UK REAL ESTATE UCITS ETF (der „aufnehmende Fonds“)

(ein Teilfonds der SSGA SPDR ETFS EUROPE I PLC (die „Gesellschaft“), strukturiert als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, in Irland gegründet und von der Central Bank of Ireland als OGAW gemäß den Bestimmungen der Verordnungen von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der Europäischen Gemeinschaften (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen

16. Februar 2016

SSGA SPDR ETFs Europe I plc

78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder:

Tom Finlay
Alan Jeffers
Michael Karpik
Patrick Riley
William Street

16. Februar 2016

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

wir schreiben Ihnen als Anteilinhaber des SPDR FTSE EPRA Europe ex UK Real Estate UCITS ETF (der „**aufnehmende Fonds**“), ein Teilfonds der Gesellschaft.

Mit dieser Mitteilung möchten wir Sie darüber informieren, dass am 14. Dezember 2015 die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) für den aufnehmenden Fonds einen gemeinsamen Verschmelzungsplan (der „**gemeinsame Verschmelzungsplan**“) mit State Street Global Advisors Index Funds (die „**französische SICAV**“) für ihre Teilfonds, die zu verschmelzenden Fonds, geschlossen hat, um mit der Verschmelzung der zu verschmelzenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds fortzufahren.

Aus der Perspektive der Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds gleicht die Verschmelzung der Annahme einer Zeichnung von Anteilen durch neue Anteilinhaber gegen Sachwerte durch den aufnehmenden Fonds, wenngleich der aufnehmende Fonds im Falle der Verschmelzung alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der zu verschmelzenden Fonds am Bewertungszeitpunkt übernimmt.

Gemäß den Bedingungen der Satzung der Gesellschaft erfordert diese Verschmelzung nicht Ihre Genehmigung oder sonstige Handlungen Ihrerseits. Sie können jedoch die Rücknahme Ihrer Anteile im aufnehmenden Fonds oder deren Umtausch in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft beantragen bzw. Ihre Anteile verkaufen, wenn Sie nicht an der Verschmelzung partizipieren möchten, wie ausführlicher im Abschnitt 3 (Rechte von Anteilhabern im Zusammenhang mit der Verschmelzung) dieser Mitteilung dargelegt.

Die Verschmelzung der mit dem aufnehmenden Fonds zu verschmelzenden Fonds (die „**Verschmelzung**“) wird entsprechend der Definition von Verschmelzung, Teil (a), gemäß Definition in Verordnung 3 (1) der OGAW-Verordnungen, erfolgen. Dementsprechend:

- i. übertragen die zu verschmelzenden Fonds den Übertragungsbetrag am Wirksamkeitsdatum an den aufnehmenden Fonds; und

- ii. gibt der aufnehmende Fonds Anteile an die Anteilhaber der zu verschmelzenden Fonds gegen Übertragung des Übertragungsbetrags aus. Die Anteilhaber der zu verschmelzenden Fonds werden Anteilhaber des aufnehmenden Fonds.

Am Wirksamkeitsdatum werden die zu verschmelzenden Fonds aufgelöst, ohne gemäß den maßgeblichen französischen Rechtsvorschriften in Liquidation zu gehen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Verbindlichkeiten oder ansonsten bestehenden Verpflichtungen der zu verschmelzenden Fonds am Bewertungszeitpunkt auf den aufnehmenden Fonds übertragen oder von diesem übernommen werden. Die dem aufnehmenden Fonds durch die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung entstandenen Kosten werden auf die im Abschnitt 2.3.2 (Verfahrensaspekte) beschriebenen Weise getragen.

Diese Verschmelzung wird am 2. Mai 2016 oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, der von der französischen SICAV festgelegt und mit der Gesellschaft abgestimmt werden kann, wobei es sich um bis zu vier (4) Wochen später handeln kann, und der umgehenden schriftlichen Mitteilung an die Anteilhaber des aufnehmenden Fonds und der Genehmigung der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) und der Zentralbank bedarf (das „**Wirksamkeitsdatum**“).

Bitte beachten Sie jedoch, dass der Verwaltungsrat die Verschmelzung als im besten Interesse des aufnehmenden Fonds und seiner Anteilhaber erachtet, da die gemeinsamen Vermögenswerte unter der Verwaltung des aufnehmenden Fonds sich infolge der Verschmelzung erhöhen und eine größere Streuung von Anteilhabern erreicht wird. Ferner wirkt sich die Durchführung der Verschmelzung nicht auf die Gebührenstruktur des aufnehmenden Fonds oder auf die mit Ihren Anteilen am aufnehmenden Fonds verbundenen Rechten aus und sollte sich nicht wesentlich auf das Portfolio des aufnehmenden Fonds oder dessen Anlagepolitik auswirken.

Die folgenden Abschnitten sollen Ihnen wichtige Informationen über die Verschmelzung geben, um sich ein fundiertes Urteil über ihre potenzielle Auswirkung auf Ihre Anlage im aufnehmenden Fonds bzw. die Ausübung Ihrer Rechte gemäß ausführlicher Beschreibung im Abschnitt 3 (Rechte von Anteilhabern im Zusammenhang mit der Verschmelzung) dieser Mitteilung zu machen. Des Weiteren sind in Anhang 2 (Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und voraussichtliches Timing) eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und das voraussichtliche Timing in Bezug auf die Verschmelzung enthalten.

Wir empfehlen Ihnen, diese Informationen sorgfältig durchzulesen bzw. unabhängigen professionellen Rat einzuholen, wenn Sie nicht sicher sind, was Sie im Zusammenhang mit der Verschmelzung tun sollen.

Definierte Begriffe haben die ihnen in dieser Mitteilung oder in Anhang 1 (Definitionen) zu dieser Mitteilung zugeschriebene Bedeutung.

1 Hintergrund und Begründung der vorgeschlagenen Verschmelzung

Die zu verschmelzenden Fonds haben ähnliche Anlageziele wie der aufnehmende Fonds, nämlich die Nachbildung der Wertentwicklung des Marktes für börsennotierte Immobilien in Europa, und der Verwaltungsrat und die französische SICAV sind überzeugt, dass die Anleger sowohl der jeweiligen zu verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds Vorteile aus dieser Verschmelzung ziehen.

Die Anleger dürften vom gestiegenen Volumen der gepoolten Anlagen des aufnehmenden Fonds und zusätzlichen operativen Effizienzen profitieren.

2 Mögliche Auswirkungen der Verschmelzung

Aus der Perspektive der Anteilhaber des aufnehmenden Fonds gleicht die Verschmelzung der Annahme einer Zeichnung von Anteilen durch neue Anteilhaber gegen Sachwerte durch den aufnehmenden Fonds, wenngleich der aufnehmende Fonds im Falle der Verschmelzung alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der zu verschmelzenden Fonds übernimmt. Zusätzliche Verbindlichkeiten werden im Fall ihres Entstehens nach dem Bewertungszeitpunkt vom Anlageverwalter getragen.

Bei der Zusammenlegung der Portfolios der zu verschmelzenden Fonds mit dem Portfolio des aufnehmenden Fonds ist der Anlageverwalter bemüht, die Auswirkung auf die Anteilhaber des aufnehmenden Fonds gering zu halten, und wird im besten Interesse der Anleger handeln.

Da die Verschmelzung entsprechend der Definition von „Verschmelzung“, Teil (a), gemäß Definition in Verordnung 3 (1) der OGAW-Verordnungen erfolgt, wird nur der Übertragungsbetrag an den aufnehmenden Fonds übertragen, und der aufnehmende Fonds übernimmt keine Verbindlichkeiten oder andere bestehende Verpflichtungen der zu verschmelzenden Fonds.

2.1 Auf Portfolioebene des aufnehmenden Fonds

Die Verschmelzung wird keine absehbaren Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Fonds haben. Da die zu verschmelzenden Fonds und der aufnehmende Fonds nach ähnlichen Anlagekriterien und -strategien betrieben werden, wird das Portfolio des aufnehmenden Fonds keinem Rebalancing vor dem Wirksamkeitsdatum unterzogen und es erfolgen keine Änderungen an seinen Merkmalen oder Anlagekriterien oder -strategien (gemäß Angabe im Prospekt) vor oder nach dem Wirksamkeitsdatum. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung ist keine Änderung des Prospekts oder der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) des aufnehmenden Fonds erforderlich.

Trotz der entsprechenden Zunahme der im aufnehmenden Fonds verwalteten Vermögenswerte, wirkt sich die Durchführung der Verschmelzung nicht auf die Gebühren, Kosten und Gebührenstruktur, Anlagestrategie und -kriterien des aufnehmenden Fonds oder von dessen Portfolio aus. Das höhere verwaltete Vermögen wird aber wahrscheinlich die Anlagekapazitäten des aufnehmenden Fonds erhöhen und dem Anlageverwalter eine effizientere Allokation der Anlagen des aufnehmenden Fonds ermöglichen.

2.2 Auf Ebene der Anteilhaber des aufnehmenden Fonds

Nach der Durchführung der Verschmelzung halten Sie weiterhin dieselben Anteile am aufnehmenden Fonds wie zuvor, und die mit Ihren Anteilen verbundenen Rechte ändern sich nicht.

2.3 Verfahren und Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung

Diese Verschmelzung erfordert nicht Ihre Genehmigung. Mit der Vorbereitung und Durchführung verbundene Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten werden nicht vom aufnehmenden Fonds oder seinen Anteilhabern getragen. Die Zentralbank hat diese Verschmelzung genehmigt.

2.3.1 Wirksamkeitsdatum

Diese Verschmelzung wird am 2. Mai 2016 oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, der von der französischen SICAV festgelegt und mit der Gesellschaft abgestimmt werden kann, wobei es sich um bis zu vier (4) Wochen später handeln kann (bedarf der umgehenden schriftlichen Mitteilung an die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds und der Genehmigung der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) und der Zentralbank).

Sollte die Gesellschaft einem späteren Wirksamkeitsdatum zustimmen, kann sie auch diejenigen daraus folgenden Anpassungen an den anderen Elementen im Zeitplan der Verschmelzung vornehmen, die sie für angebracht hält.

Die Verschmelzung und ihr Wirksamkeitsdatum werden vom aufnehmenden Fonds auf jede geeignete Weise in Irland veröffentlicht. Diese Informationen werden auch in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, in denen Anteile des zu verschmelzenden Fonds und des aufnehmenden Fonds vertrieben werden.

2.3.2 Verfahrensaspekte

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend der Definition von „Verschmelzung“, Teil (a), gemäß Definition in Verordnung 3 (1) der OGAW-Verordnungen. Demzufolge wird sobald wie möglich am oder nach dem Wirksamkeitsdatum:

der zu verschmelzende Fonds den Übertragungsbetrag an den aufnehmenden Fonds übertragen

Der Übertragungsbetrag setzt sich zusammen aus dem gesamten Vermögen des zu verschmelzenden Fonds (einschließlich aller Anlagen, liquiden Mittel, eines Betrags, der eventuelle Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge repräsentiert, die aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, und etwaige sonstige Vermögenswerte) und allen Verbindlichkeiten der zu verschmelzenden Fonds am Bewertungszeitpunkt.

Am Wirksamkeitsdatum werden die zu verschmelzenden Fonds aufgelöst, ohne in Liquidation zu gehen.

Anteilinhaber der zu verschmelzenden Fonds erhalten (über ihr angegebenes Wertpapier-/Anderdepot) im Tausch für ihre Anteile eine Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Fonds, die der in der jeweiligen Klasse der zu verschmelzenden Fonds gehaltenen Anzahl von Anteilen multipliziert mit dem jeweiligen Umtauschverhältnis entspricht.

Die Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Fonds, die an die einzelnen Anteilinhaber der zu verschmelzenden Fonds auszugeben ist, wird mittels eines Umtauschverhältnisses ermittelt, das auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Serie von Anteilen (der auf Euro lautet) und der Anteile am aufnehmenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird. Es werden keine Bruchteilsanteile am aufnehmenden Fonds ausgegeben. Falls ein Anteilinhaber der zu verschmelzenden Fonds aufgrund des Umtauschverhältnisses keine ganze Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Fonds erhält, erhält der Anteilinhaber der zu verschmelzenden Fonds einen Barbetrag, der dem Wert des ihm geschuldeten Bruchteilsanteils am aufnehmenden Fonds entspricht. Anschließend werden die Anteile annulliert. Bei der Durchführung der Verschmelzung ist die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden Fonds im Tausch gegen Anteile des zu verschmelzenden Fonds mit keinen Gebühren verbunden.

2.4 Überprüfung durch Dritte

Die Depotbank und die französische Depotbank sind beauftragt worden, die Übereinstimmung der folgenden Punkte mit den Auflagen der für die zu verschmelzenden Fonds bzw. den aufnehmenden Fonds geltenden Gesetze und Vorschriften sowie ihren jeweiligen Gründungsdokumenten zu bestätigen:

- (a) Ermittlung der Art der Verschmelzung und des daran beteiligten OGAW;
 - (b) das geplante Wirksamkeitsdatum und
 - (c) die für die Übertragung der Vermögenswerte und den Austausch von Anteilen geltenden Vorschriften,
- (die „**Erklärungen der Depotbanken**“).

Des Weiteren werden die Abschlussprüfer der zu verschmelzenden Fonds (d. h. Ernst & Young Audit) von den zu verschmelzenden Fonds mit der Bestätigung des Folgenden beauftragt:

- (a) die für die Bewertung der Vermögenswerte gewählten Kriterien sowie, falls zutreffend, die Verbindlichkeiten des zu verschmelzenden Fonds am Datum für die Berechnung des Umtauschverhältnisses;
 - (b) die Berechnungsmethode für die Festlegung des Umtauschverhältnisses sowie
 - (c) das tatsächliche Umtauschverhältnis,
- (der „**Bestätigungsbericht**“).

3 Rechte von Anteilhabern im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anteilstransaktionen (Zeichnung, Rücknahme und Umtausch) im aufnehmenden Fonds werden während des Verschmelzungsprozesses nicht ausgesetzt.

Wenn Sie nicht an dieser Verschmelzung partizipieren möchten, können Sie wie bereits weiter oben erwähnt:

- (a) Wenn Sie ein autorisierter Teilnehmer sind und Anteile am aufnehmenden Fonds auf dem Primärmarkt erworben haben, die Rücknahme Ihrer Anteile am aufnehmenden Fonds oder den Umtausch derselben in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft mit Ausnahme der normalen, vom aufnehmenden Fonds einbehaltenen Verkaufsgebühren und -kosten, die gemäß den Bestimmungen im Prospekt zahlbar sind, ohne zusätzliche Kosten beantragen. Zeichnungsanträge werden gemäß den regulären, im Prospekt angegebenen Zeichnungsverfahren und Zeichnungsbedingungen ausgeführt; oder
- (b) Wenn Sie ein Anleger sind, der Anteile am aufnehmenden Fonds an einer maßgeblichen Börse auf dem Sekundärmarkt erworben hat, Ihre Anteile am aufnehmenden Fonds an der maßgeblichen Börse zum Marktpreis verkaufen. Beim Verkauf Ihrer Anteile auf dem Sekundärmarkt fallen keine Rücknahmegebühren an. Bitte beachten Sie aber, dass mögliche Maklerprovisionen und -gebühren von Vermittlern am Markt erhoben werden können,

und zwar innerhalb von mindestens dreißig (30) Kalendertagen nach dem Versanddatum dieser Mitteilung, d. h. bis zum Montag, 25. April 2016 (der „**Rücknahme-/Umtauschzeitraum**“).

Zeichnungsanträge werden gemäß den regulären, im Prospekt angegebenen Zeichnungsverfahren und Zeichnungsbedingungen ausgeführt.

Obwohl nicht davon ausgegangen wird, kann die Gesellschaft eine vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen am aufnehmenden Fonds zwischen dem Ende des Rücknahme-/Umtauschzeitraums und dem Wirksamkeitsdatum (vorbehaltlich der umgehenden Mitteilung an die Anteilhaber im aufnehmenden Fonds auf die übliche Art und Weise) beschließen, um die Berechnung des Umtauschverhältnisses zu erleichtern, sofern eine derartige Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber im aufnehmenden Fonds gerechtfertigt ist. Danach wird die Gesellschaft Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge wie zuvor ausführen.

4 Dokumente zur Einsichtnahme

Zusätzlich zur Dokumentation der Gesellschaft stehen Exemplare der folgenden, mit der Verschmelzung verbundenen Dokumente ab dem Datum dieser Mitteilung während der normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung:

- (d) der gemeinsame Verschmelzungsplan und
- (e) die Erklärungen der Depotbanken;

Der Bestätigungsbericht wird auf Anfrage und kostenfrei so bald wie möglich nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Mit freundlichen Grüßen

**Für und im Auftrag von
SSGA SPDR ETFs Europe I plc**

Anhang I – Definitionen

AMF	die französische Finanzmarktaufsicht;
Verwaltungsrat	die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft;
Geschäftstag	ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder sonstige Tage, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt;
Zentralbank	die Central Bank of Ireland;
Gemeinsamer Verschmelzungsplan	die Vereinbarung zwischen der französischen SICAV und der Gesellschaft, mit der festgelegt wurde, dass der Übertragungsbetrag am Wirksamkeitsdatum an den aufnehmenden Fonds übertragen wird;
Depotbank	die State Street Custodial Services (Ireland) Limited, als Depotbank der Gesellschaft;
Wirksamkeitsdatum	der 2. Mai 2016 oder ein späterer Zeitpunkt, der von der französischen SICAV festgelegt und mit der Gesellschaft abgestimmt werden kann, wobei es sich um bis zu 4 Wochen später handeln kann und dieser spätere Zeitpunkt der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und der umgehenden schriftlichen Mitteilung an die Anteilhaber bedarf;
Umtauschverhältnis	das Umtauschverhältnis zur Berechnung des Verhältnisses, in dem Anteile des aufnehmenden Fonds an Anteilhaber der zu verschmelzenden Fonds zum Wirksamkeitsdatum ausgegeben werden;
Französische Depotbank	die State Street Banque S.A, als Depotbank der französischen SICAV;
Französischer Anlageverwalter	die State Street Global Advisors France S.A., als Anlageverwalter der zu verschmelzenden Fonds;
Französische SICAV	State Street Global Advisors Index Funds;
Anlageverwalter	die State Street Global Advisors Limited, als Anlageverwalter des aufnehmenden Fonds;
Verschmelzung	die Verschmelzung zwischen den zu verschmelzenden Fonds und dem aufnehmenden Fonds, gemäß Beschreibung in dieser Mitteilung und im gemeinsamen Verschmelzungsplan;
Zu verschmelzende Fonds	der SSGA EMU Index Real Estate Fund, der SSGA Europe Index Real Estate Fund und der SSGA Europe ex UK Index Real Estate Fund, alles Teilfonds der französischen SICAV;
Anteilhaber der zu verschmelzenden Fonds	die Anteilhaber, die in den Registern der zu verschmelzenden Fonds zum Stichtag eingetragen sind und der französischen SICAV Angaben zu ihrem Wertpapier-/Anderdepot gemacht haben;
Prospekt	der Prospekt der Gesellschaft vom 2. November 2015 und der Nachtrag für den aufnehmenden Fonds vom 2. November 2015, in der jeweils geltenden Fassung;
Aufnehmender Fonds	der SPDR FTSE EPRA Europe ex UK Real Estate UCITS ETF, ein

	Teilfonds der Gesellschaft;
Stichtag	der 29. April 2016;
Rücknahme- /Umtauschzeitraum	die diesem Begriff in Abschnitt 3 (Rechte von Anteilhabern im Zusammenhang mit der Verschmelzung) zugeschriebene Bedeutung;
Anteile	Anteile an den zu verschmelzenden Fonds;
Übertragungsbetrag	das Vermögen der zu verschmelzenden Fonds (einschließlich aller Anlagen, liquiden Mittel, eines Betrags, der eventuelle Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge repräsentiert, die aufgelaufen sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, und etwaige sonstige Vermögenswerte) und alle Verbindlichkeiten der zu verschmelzenden Fonds am Bewertungszeitpunkt;
OGAW	ein offener Fonds, der gemäß der EU-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in der jeweils geltenden Fassung, gegründet wurde;
OGAW-Verordnungen	die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations) von 2011 (in der jeweils geltenden Fassung);
Bewertungszeitpunkt	der 29. April 2016.

Wo es der Kontext zulässt, haben alle in dieser Mitteilung im Zusammenhang mit dem aufnehmenden Fonds verwendeten Begriffe die ihnen im Prospekt zugeschriebene Bedeutung.

Anhang 2 – Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und das voraussichtliche Timing

Aus Sicht des aufnehmenden Fonds kann der Verschmelzungsprozess in verschiedene Phasen unterteilt werden:

1. Entscheidungsfindungsprozess:

Vorbehaltlich der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungen geht die Gesellschaft den gemeinsamen Verschmelzungsplan mit der französischen SICAV und den Anteilhabern der zu verschmelzenden Fonds ein, und die Anteilhaber des aufnehmenden Fonds können über die Verschmelzung informiert werden.

Die Durchführung der Verschmelzung bedarf nicht der Zustimmung der Anteilhaber des aufnehmenden Fonds.

Bitte beachten Sie, dass diese Phase bereits abgeschlossen ist.

2. Vom Versanddatum dieser Mitteilung bis zum Ablauf des Rücknahme-/Umtauschzeitraums (vom 19. Februar 2016 bis zum Samstag, 25. April 2016):

Wenn Sie ein autorisierter Teilnehmer sind und Anteile am aufnehmenden Fonds auf dem Primärmarkt erworben haben, können Sie die Rücknahme Ihrer Anteile am aufnehmenden Fonds oder den Umtausch derselben in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft mit Ausnahme der normalen, vom aufnehmenden Fonds einbehaltenen Verkaufsgebühren und -kosten, die gemäß den Bestimmungen im Prospekt zahlbar sind, ohne zusätzliche Kosten beantragen. Zeichnungsanträge werden gemäß den regulären, im Prospekt angegebenen Zeichnungsverfahren und Zeichnungsbedingungen ausgeführt; oder

Wenn Sie ein Anleger sind, der Anteile am aufnehmenden Fonds an einer maßgeblichen Börse auf dem Sekundärmarkt erworben haben, können Sie Ihre Anteile am aufnehmenden Fonds an der maßgeblichen Börse zum Marktpreis verkaufen. Beim Verkauf Ihrer Anteile auf dem Sekundärmarkt fallen keine Rücknahmegebühren an. Bitte beachten Sie aber, dass mögliche Maklerprovisionen und -gebühren von Vermittlern am Markt erhoben werden können.

Der Rücknahme-/Umtauschzeitraum endet frühestens dreißig (30) Kalendertage nach dem Versanddatum dieser Mitteilung.

3. Vom Ende des Rücknahme-/Umtauschzeitraums bis zum Wirksamkeitsdatum (vom 25. April 2016 bis zum 2. Mai 2016)

Obwohl nicht davon ausgegangen wird, kann die Gesellschaft eine vorübergehende Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder des Umtauschs von Anteilen am aufnehmenden Fonds zwischen dem Ende des Rücknahme-/Umtauschzeitraums und dem Wirksamkeitsdatum (vorbehaltlich der umgehenden Benachrichtigung der jeweiligen Anleger auf jeder der Gesellschaft angemessen zur Verfügung stehenden Weise) beschließen, um die Berechnung des Umtauschverhältnisses zu erleichtern, sofern eine derartige Aussetzung zum Schutz der Anteilhaber im aufnehmenden Fonds gerechtfertigt ist.

Das Umtauschverhältnis wird auf der Grundlage des auf Euro lautenden Nettoinventarwerts der jeweiligen Serie von Anteilen an den zu verschmelzenden Fonds und dem Nettoinventarwert je Anteil des aufnehmenden Fonds am Wirksamkeitsdatum berechnet.

Der letzte Handelstag am Ende des Rücknahme-/Umtauschzeitraums liegt fünf (5) Geschäftstage vor der Berechnung des Umtauschverhältnisses zum 29. April 2016.

4. Am Wirksamkeitsdatum (Montag, 2. Mai 2016*):

Die zu verschmelzenden Fonds übertragen den Übertragungsbetrag an den aufnehmenden Fonds, als Gegenleistung erhalten die Anteilinhaber der zu verschmelzenden Fonds Anteile am aufnehmenden Fonds und werden Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds.

Die Verschmelzung und ihr Wirksamkeitsdatum werden vom aufnehmenden Fonds auf jede geeignete Weise in Irland und in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, wo Anteile der zu verschmelzenden Fonds und des aufnehmenden Fonds vertrieben werden.

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der von der französischen SICAV festgelegt und mit der Gesellschaft abgestimmt werden kann, wobei es sich um bis zu vier (4) Wochen später handeln kann, und der umgehenden schriftlichen Mitteilung an die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds und der Genehmigung der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) und der Zentralbank bedarf. Sollte die Gesellschaft einem späteren Wirksamkeitsdatum zustimmen, kann sie auch diejenigen daraus folgenden Anpassungen an den anderen Elementen im Zeitplan der Verschmelzung vornehmen, die sie für angebracht hält.